

Wie unbedingt gelten Menschenrechte?*

Franz Martin Wimmer, Wien

In Thomas Paines Traktat über "The Rights of Man", den er 1792 George Washington, dem ersten Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika gewidmet hat, lesen wir: "Man did not enter into society to become worse than he was before, nor to have fewer rights than he had before, but to have those rights better secured. His natural rights are the foundation of all his civil rights." Der Mensch tritt nach Paines Auffassung nur dann Eigenbestimmung rechtens an die Gesellschaft ab, wenn dies zur Erreichung seiner eigenen Ziele und Zwecke notwendig ist. Nicht alle Gesellschafts- und Rechtsformen entsprechen diesem Bild, aber theoretisch schien die Sache für Paine klar: es sei äußerst einfach ("extremely easy"), so meint er, jene Rechts- und Regierungsformen, die aus vernunftgemäßer Vergesellschaftung entstanden sind, von den andern zu unterscheiden, die das nicht sind. Denn es gebe genau drei Quellen, aus denen Regierungen ihre faktische Autorität schöpfen: Aberglaube (Autoritätsglaube) und schiere Zwangsausübung sind die beiden ersten. Die dritte hat nicht einen derart einfachen Namen, es ist das Gemeininteresse und die allgemeinen Menschenrechte. Aus der ersten Quelle kommt Priesterherrschaft, aus der zweiten die Herrschaft der Eroberer, aus der dritten die der Vernunft. In einer vernunftgemäßen Gesellschaftsordnung, wie Paine sie verstand, gründet jedes bürgerliche Recht auf einem "natürlichen Recht", das dem Einzelnen zukommt.

Einige dieser Rechte brauchen und können die Einzelnen nicht an die Gesellschaft abzutreten, andere werden sie vernünftigerweise abtreten. Die natürlichen Rechte, die der Einzelne sich vorbehält, sind jene, bei deren Ausübung und zu deren Verwirklichung ihn niemand zu vertreten braucht, ihn auch niemand vertreten kann. "Zu dieser Klasse zählen ... alle geistigen Rechte; folgerichtig ist die Religionswahl eines dieser Rechte", schreibt Paine.

Aber der Einzelne ist nicht imstande, alle seine "natürlichen Rechte" selbst zu wahren (etwa das Recht auf Sicherheit), weswegen er diese "zweite Klasse" von Rechten und deren Durchsetzung an die Allgemeinheit abtritt. Die Artikel 22-25 der "Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte" von 1948 bringen solche Rechtsansprüche zum Ausdruck. Sie sind uns in den politischen Menschenrechtsdiskussionen zumindest der westlichen Medien lange Zeit selten begegnet: das Recht auf soziale Sicherheit; auf Arbeit und Schutz vor Arbeitslosigkeit sowie auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit; das Recht auf angemessenen und befriedigenden Arbeitslohn, sowie auf die Bildung von Berufsvertretungen; das Recht auf Erholung, Freizeit und

* Erschienen in: Stimme von und für Minderheiten, Innsbruck-Wien, Nr. 27/II, 1998, S. 8-9.
Formatierung dieser Version ist damit nicht identisch.

Urlaub; das Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung sowie auf ärztliche und soziale Betreuung.

In Kommentaren werden diese "sozialen" Menschenrechte meist als Beitrag der sozialistischen Länder, im Jahr 1948 also vor allem der Sowjetunion, vermerkt - und es ist ja auch tatsächlich nicht Bestandteil des Lebens- und Rechtsgefühls durchschnittlicher Westeuropäer geworden, daß es ein Menschenrecht auf Arbeit und Wohnung ebenso geben sollte wie ein Menschenrecht auf Meinungsfreiheit oder auf die freie Religionswahl. Nach dem Kriterium, das Thomas Paine anlegte, handelt es sich bei den "sozialen" Menschenrechten eindeutig um solche der "zweiten Klasse": ich kann nicht in ausreichender Weise als Individuum, auf mich allein gestellt, mein Recht auf Arbeit, auf Wohnung, auf ärztliche Betreuung oder auf Bildung (vgl. Art. 26 und 27) wahren. Paines Kriterium, ganz vom selbstbestimmten Einzelnen ausgehend, wird uns aber fragwürdig, wenn wir ein klassisches Individualrecht näher untersuchen, von dessen Konkretisierung viele betroffen sind: das Recht auf Freizügigkeit oder mit andern Worten, das Recht, *dort* zu leben, *wo* man selbst will. Ist die "freie Wahl des Wohnorts" und das "Recht auf Auswanderung" ein solches Recht wie die freie Wahl einer bestimmten oder auch keiner Religion, also ein Recht, zu dessen Ausübung der Einzelne durchaus imstande ist, weswegen er oder sie es nicht an die Gesellschaft zu übertragen braucht? "Abstrakt betrachtet scheint Freizügigkeit, die Möglichkeit zu leben, wo man will, ein selbstverständliches Menschenrecht zu sein", schreibt der Züricher Philosoph Elmar Holenstein in seinem jüngst erschienenen Buch "Kulturphilosophische Perspektiven" (bei Suhrkamp 1998); aber: "Eine über die 'Nicht-Rückschiebung' bei der Bedrohung von Leib, Leben und Freiheit hinausgehende Freizügigkeit gerät - bei den heutigen demographischen Verhältnissen fast unvermeidbar - mit anderen Grundrechten in einen Wertekonflikt ..." Er spricht von einem "diffusen Gefühl einer ethischen Überforderung", das davon herrühre, "dass infolge der weltweiten Kommunikations- und Transportmöglichkeiten die Unterscheidung zwischen Nachbarschaft und Fremde ins Schwanken geraten" sei. Das heißt, daß hier ein Individualrecht mit Gruppeninteressen kollidiert und nicht jederzeit diesen vorgeordnet ist. Man ist versucht, diese Kennzeichnung nicht allein auf das Recht auf Freizügigkeit zu beschränken.

Was unterscheidet das Menschenrecht auf freie Wahl des Wohnortes beispielsweise vom Menschenrecht auf freie Religionsausübung? Beides sind Individualrechte, deren Ausübung in unterschiedlicher Weise gesetzlich geregelt, also auch beschränkt ist. Gesetze regeln die Bedingungen für Einwanderung und Ansässigkeit, aber auch für religiöse Aktivitäten. Ist es im Fall der Zuwanderung noch verhältnismäßig einfach, jene Bedingungen zu nennen, aus denen möglicherweise Konflikte und Verteilungskämpfe folgen, so stellt sich dies im Fall der Religionsfreiheit theoretisch schwieriger dar. Im ersten Fall wähle ich ja nicht nur einen Wohnort, sondern zugleich ein soziales und wirtschaftliches Unternehmen, ein "Boot", von dem andere sagen können, es sei schon voll. Im anderen Fall - wen sollte es denn beeinträchtigen, ob ich nach der einen, der anderen oder gar keiner religiösen Fassung selig werden will?

Dennoch ist die Sache in vielen Ländern eindeutig geregelt, und der Fall Österreichs ist hierbei durchaus aufschlußreich. Insgesamt gibt es drei rechtlich verschieden behandelte Gruppen von religiösen Gemeinschaften in diesem Land: staatlich anerkannte, gesetzlich genehmigte und gar nicht anerkannte.

Zu ersteren, denen weitgehende Rechte zugestanden werden (Zugang zu staatlichen Medien, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen usw.) zählten bislang zwölf Gemeinschaften, von der katholischen Kirche über die Syrisch Orthodoxe Kirche, die Israelitische Kultusgemeinde und die Mormonen bis zur Buddhistischen Religionsgemeinschaft. Ein jüngst beschlossenes Gesetz dürfte deren Zahl einschränken, denn es sieht vor, daß eine staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft zumindest 16.000 Mitglieder haben und andere Bedingungen erfüllen muß, die darauf hinauslaufen, wenige große Gruppen zu bevorzugen.

Um gesetzlich als Religionsgemeinschaft genehmigt zu werden, muß eine Gruppe mindestens 300 Mitglieder haben. Ihre Genehmigung kann abgelehnt werden, etwa wenn der Behörde die öffentliche Ordnung und Moral gefährdet erscheint. Solche "gefährliche" Gruppierungen werden in der Regel als "Sekten" bezeichnet. In mehreren Ländern (z.B. Frankreich, Deutschland) wurden parlamentarische Kommissionen eingesetzt, die Berichte darüber vorlegen; in Österreich wurde per Bundesgesetz eine "Bundesstelle für Sektenfragen" beim Ministerium für Umwelt, Jugend und Familie eingerichtet.

In Deutschland hat die Diskussion um dieselbe Frage kürzlich (28. Mai 1998) zur Presseerklärung einer Gruppe von hochrangigen Professoren geführt, die feststellen: "eine offene Gesellschaft braucht keine Weltanschauungskontrolle" und insbesondere die Arbeit der Enquete-Kommission des Bundestags zu "Sogenannten Sekten und Psychogruppen", deren Bericht am selben Tag vorgelegt wurde, kritisiert. Aus diesem Protest sei nur ein Satz zitiert: "Zu den sachverständigen Mitgliedern der Enquete-Kommission gehören Sekten- und Weltanschauungsbeauftragte der beiden Amtskirchen, nicht aber Sachverständige anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ... haben jetzt die Möglichkeit, mit über jene zu befinden, die in weltanschaulicher Konkurrenz zu ihnen stehen und mit denen sie seit Jahren vor deutschen Gerichten prozessieren." Die Professoren schließen: "Die in Mode stehenden Sektenjagden bieten mehr Anlaß zu staatsbürgerlicher Sorge als die große Mehrzahl der 'Sog. Sekten und Psychogruppen'."

Bereits der Sprachgebrauch in den entsprechenden Debatten (wie auch in jenen, die Einbürgerung und dergleichen betreffen) ist verräterisch. Ein schönes Beispiel dafür berichtet der KURIER vom 27. Mai: eine Gruppe in Oberösterreich wurde vom "Sektenbeauftragten" der katholischen Erzdiözese Salzburg als "sektenähnlich" bezeichnet und klagte daraufhin wegen Rufschädigung. Der "Sektenbeauftragte" reagierte aufschlußreich: er habe nichts Abträglichen gesagt, denn "auch die Christen werden in der Bibel als Sekte bezeichnet, da sie eine Lehre verbreiteten, die damals nicht verankert war." Er hat sich dabei wohl nicht allzu viel gedacht. Denn der heutige

Sprachgebrauch ist sicher nicht der biblische – das Wort hat heute eindeutig negative Bedeutungen und keine Gruppe bezeichnet sich selbst als "Sekte". Auch würde der Hinweis ja nur besagen, daß eine "Sekte" dann keine mehr ist, wenn sie die Mehrheit bildet – und das wäre sogar historisch falsch, denn man sprach noch im Mittelalter von der "secta christiana" im Sinn von "Glaubensgemeinschaft" und meinte damit die (katholischen) Christen. Und schließlich: wenn schon der biblische Sprachgebrauch wieder zur Normalität werden sollte, müßte somit ein "Sektenbeauftragter" sich logischerweise auch um die Erzdiözese Salzburg kümmern, die dann ja auch Teil einer "Sekte" im biblischen Sinn wäre.

Spräche man nun aber im Sinn einer "religious correctness" nicht mehr weiter von "Sekten", sondern etwa von "kleinen Religionen" oder in ähnlichen Ausdrücken, so wäre damit das Problem nicht vom Tisch, das mit Thomas Paines Kriterium verbunden ist. Er sagte doch: jene Rechte tritt der Einzelne nicht an die Gesellschaft ab, zu deren Ausübung er vollkommen fähig ist. Diese Selbstbestimmung wird, so hören wir über "Sekten" meist, von diesen jedoch gerade eingeschränkt oder ausgelöscht. Daher müsse der Staat den Einzelnen davor schützen, eine religiöse Orientierung zu wählen, die ihm Schaden zufügen, ihn bei der Verfolgung seiner eigenen Ziele behindern kann. Er müsse ihn vor Verführung schützen.

Eine derartige Lenkung ginge mit Sicherheit zu weit. Der säkulare Staat stellt kein Sinnangebot dar, wie Religionen dies tun. Er kann auch keinen Maßstab für gute oder schlechte Sinnangebote definieren. Er kann und muß allerdings die Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger schützen. Die Grenze der freien Religionswahl fällt daher mit der Grenze der Kriminalität zusammen. Jede engere Regelung entmündigt.